



Unfallkasse Hessen
Partner für Sicherheit

Das Magazin der Unfallkasse Hessen · Heft 4/Dezember 2008

inform

9

Wettbewerb:
Die sichere Pause

22

Stadt Frankfurt trifft Vorbereitungen:
Gefahr einer Grippepandemie

24

Mängel erkennen, bewerten, beseitigen
Aufgaben der Personalvertretungen



Arbeitssicherheit beim Winterdiensteinsatz

Ladungssicherung bei Streumaschinen



Liebe Leserinnen und Leser,

die Unfallkasse Hessen hat mehr als zwei Millionen Versicherte, die entweder im öffentlichen Dienst arbeiten, in die Kita oder zur Schule gehen, an hessischen Hochschulen studieren oder die zum Beispiel auch in Hilfeleistungsunternehmen tätig sind. Private Pflegepersonen gehören genauso zu uns wie Haushaltshilfen in Privathaushalten. Zwei Millionen Versicherte, die unterschiedlicher nicht sein könnten; entsprechend vielseitig sind unsere Mitgliedsunternehmen und -einrichtungen.

Es ist also eine Herausforderung für uns, mit unserem Magazin inform möglichst vielen Leserinnen und Lesern individuelle und interessante Informationen zu vermitteln. Das Spektrum ist breit – es beinhaltet die Berichterstattung über Förderpreise für gelungenen Arbeits- und Gesundheitsschutz (Seite 10) ebenso wie (überlebens-)wichtige Praxishilfen für die Ladungssicherung beim Winterdienst (Seite 4). Den Schutz unserer jungen Versicherten haben wir mit dem Schulwettbewerb „Sichere Pause“ im Blick (Seite 9) sowie mit einem Merkblatt für Lehrkräfte, die mit ihren Klassen ins Ausland fahren (Seite 16).

Für unsere Mitgliedsunternehmen sind die Neuerungen ab 1. Januar zum Meldeverfahren und zur Insolvenzgeldumlage wichtig (Seite 8). Ein Tipp in eigener Sache: Auf unserer Homepage können Sie unter dem Punkt „Informationen“ jederzeit Merkblätter für die Praxis abrufen. Wir sind gerne für Sie da, fordern Sie uns!

Unfallfreie Wintermonate und erholsame Weihnachtstage wünscht Ihnen
Ihr

Bernd Fuhrlander
Geschäftsführer Unfallkasse Hessen



Servicetelefon: 069 29972-440, mo-fr 7:30-18 Uhr
Newsletter und Schulnewsletter abonnieren www.ukh.de/Service
Infos im Internet www.ukh.de

IMPRESSUM

inform – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Hessen – Magazin der Unfallkasse Hessen (UKH) Gesetzliche Unfallversicherung Sitz in Frankfurt am Main

inform erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe. Der Bezugspreis von 2 Euro ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt
Bernd Fuhrlander (Geschäftsführer)

Redaktion

Sabine Longerich (Chefredaktion)
Senta Knittel
Thiemo Gartz
Dr. Torsten Kunz
Alex Pistauer
Michael Sauer
Pia Ungerer

Bezugsquellennachweis, Herausgeber

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Telefon 069 29972-440
Fax 069 29972-588
Internet: www.ukh.de
E-Mail: ukh@ukh.de
ISSN 1437-594X

Druck

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278
40231 Düsseldorf

Lektorat/Korrektorat

Bianca Kuhfuss
65929 Frankfurt
www.studiotextart.de

Gestaltung

Gerhards Design
Kölner Straße 50
50259 Pulheim
www.gerhards-design.de

TITELBILD: FOTO GUIDO FREBE/ALCHERLICK



4

TOPTHEMA

Arbeitssicherheit beim Winterdiensteinsatz Ladungssicherung bei Streumaschinen

„Streufahrzeuge im Winterdienst sind die einzigen Fahrzeuge, die ihre Ladung verlieren dürfen“ – ein lustiger Spruch mit sehr ernstem Hintergrund ...

Im vorliegenden Magazin wird bei Personen- und Tätigkeitsbezügen (Berufe) zur Erleichterung der Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Hierbei sind jedoch immer ausdrücklich beide Geschlechter angesprochen.



Arbeitsicherheit beim Winterdiensteinsatz

Ladungssicherung bei Streumaschinen

Das Foto zeigt einen völlig ungeeigneten „Zurrgpunkt“ auf einer Ladefläche.

„Streifahrzeuge im Winterdienst sind die einzigen Fahrzeuge, die ihre Ladung verlieren dürfen.“ Ein lustiger Spruch für ein durchaus ernstes Thema: Bis auf das Streugut selbst gehört natürlich auf der Ladefläche alles an seinen Platz – besonders bei Eis und Schnee. Bei Besichtigungen stellen wir leider häufig fest, dass in Sachen „Ladungssicherung“ vieles im Argen liegt. Oft hat es mit Unkenntnis des Fahrers und/oder des Fahrzeughalters zu tun, nicht selten mit Bequemlichkeit, gelegentlich auch mit Zeitdruck. Ein besonders sensibler Bereich ist die Sicherung von Streumaschinen während des Winterdiensteinsatzes.

Hier allerdings stoßen Fahrer und Halter schnell an Grenzen, die die häufig unzureichend sicherungsfähigen Systeme vorgeben. Im Vorgriff auf eine für 2010/2011 geplante Kampagne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum Thema „Sicheres Fahren und Transportieren“ wird die Unfallkasse Hessen gemeinsam mit einigen der führenden Hersteller von Fahrzeugaufbauten, Streumaschinen und Ladungssicherungshilfsmitteln praxisnahe Lösungen für diese Probleme erarbeiten. Wir stellen interessierten Mitgliedsunternehmen die Ergebnisse auf einer Großveranstaltung am 1. April 2009 im mittelhessischen Lollar vor.

Ausgangslage

Fahrzeuge müssen universell einsetzbar sein, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Im Sommer werden sie mit Anbaugeräten für die Grünpflege kombiniert, im Winter für die Aufnahme der Streubehälter und Streuauto-

maten verwendet und ganzjährig sind sie beim Transport von Arbeitsgeräten, sonstigen Gerätschaften oder von Schüttgütern im Einsatz. Fahrzeug und Ladefläche müssen somit häufig „Alleskönner“ sein.

Im „Sommerbetrieb“ kann man die Ladungssicherung relativ einfach durch geeignete Hilfsmittel wie Klemmschienen, Zurrgurte und -ketten, Netze, Bordwandverschlüsse, Zurrösen und Zurrgpunkte, rutschhemmende Matten oder durch formschlüssigen Transport in Kisten und Einhängvorrichtungen gewährleisten. Auch Bordwände können bei geschlossenem Bordwandkranz – in begrenztem Maße – Fliehkräfte aufnehmen.

Wo liegt also das Problem?

Beim Transport von Streumaschinen für den Winterdienst ist die Situation völlig anders und das liegt nicht nur an der Witterung. Der entscheidende Unterschied ergibt sich aus der Größe und dem Gewicht der transpor-

tierten Streumaschine.

Ein gefüllter Streuautomat für größere Fahrzeuge wiegt zwischen 10 und 15 Tonnen und hat einen höheren Schwerpunkt als die üblicherweise transportierten Geräte. Diese Lasten müssen nach § 22 StVO nach allen vier Seiten gegen „Verrutschen, Umfallen, Hin- und Herrollen, Herabfallen und gegen vermeidbaren Lärm“ gesichert sein. Das kann man nur erreichen, wenn sowohl die Ladefläche (Fahrzeugaufbau) als auch die Streumaschine über geeignete Befestigungsmöglichkeiten verfügen. Und hier beginnen die Probleme, weil die einzelnen Komponenten selten aufeinander abgestimmt sind und die Hersteller, insbesondere die von Streumaschinen, in aller Regel keine verlässlichen Vorgaben machen.

Auch die Firmen, die den eigentlichen Aufbau auf das Trägerfahrzeug vornehmen, haben das Endprodukt und die damit verbundenen Konsequenzen für den Halter und seinen Fahrer nicht immer ausreichend qua-



Korrodierte Ringschrauben als „Zurrpunkte“ in der Bordwand

Wo ist die Sicherung gegen seitliches Verrutschen?



Beim Bild oben beispielsweise ist lediglich eine punktuelle Belastung der Hakenspitze möglich. Gegen seitliches Verschieben ist die Ladung nicht ausreichend gesichert und bei falscher Positionierung des Hakens wird der Fahrzeugboden wie ein Kronkorken durch einen Flaschenöffner verformt. Auch Ringschrauben (**Abbildungen links**) im Gehäuse der Streumaschine oder am Fahrzeugrahmen sind in der gezeigten Form keine geeigneten Anschlagpunkte, um die auftretenden Kräfte aufnehmen zu können.



Was halten diese Ringschrauben?



lifiziert im Blick, obwohl die Hersteller der Streumaschinen im Rahmen ihrer Produktverantwortung für eine sichere Betriebsmöglichkeit zu sorgen haben. Dazu gehören selbstverständlich auch Einrichtungen zur Ladungssicherung.¹

So sieht die Praxis aus Fahrzeugaufbau/Zurrpunkte

Der Fahrzeugaufbau (Ladefläche) hat oft keine Zurrpunkte bzw. die vorhandenen sind grundsätzlich oder infolge übermäßiger Korrosion nicht ausreichend belastbar oder einfach ungünstig positioniert. So ist es schwierig, die Streumaschine am Aufbau zu befestigen. Oft wird deshalb die Bordwand als „Ladungssicherungshilfsmittel“ eingesetzt, entweder, um „Zurrpunkte“ anzubringen, oder um mit den an der Streumaschine angebrachten Justierhilfen einen Formschluss hinzubekommen.

Die Bordwände können aber meist nicht ausreichend belastet werden. Eine Punktbelastung ist nicht zulässig, erst recht nicht bei geöffnetem Bordwandkranz ohne Eckrungen. Hier hilft auch keine zusätzliche Stange am Heck, weil sich die Bordwände rautenförmig verschieben. Mit Eckrungen wird zwar eine deutlich größere Stabilität erreicht; eine formschlüssige Belastung ist trotzdem nur flächig möglich. Für das Anbringen von Zurrpunkten oder Zurrösen ist eine herkömmliche Bordwand grundsätzlich ungeeignet.

Streumaschinen

Bei den Streumaschinen fehlen häufig die für die Ladungssicherung erforderlichen Sicherungseinrichtungen, z.B. geeignete Anschlagpunkte, oder die Belastbarkeit der vorhandenen Anschlagpunkte in puncto Niederzurren ist nicht bekannt. Auch werden häufig „diskussionswürdige“ Lösungen angeboten...

Zurr- und Sicherungshilfsmittel

Die Zurrmittel müssen in jedem Fall die Anforderungen der DIN EN 12195-2 bis 12195-4 erfüllen. Ungeeignet sind langgliedrige Ketten, Kettenspanner ohne Sicherungsmöglichkeit oder Kennzeichnung sowie von zu geringer Qualität (mindestens Qualitätskriterien der Güteklasse 8), und Haken ohne Hakensicherung. Auch müssen die verwendeten Zurrmittel regelmäßig geprüft werden.

Zu den Sicherungshilfsmitteln zählen z.B. Antirutschmatten. Deren Einsatzmöglichkeit ist derzeit aber noch nicht eindeutig bestimmbar, weil belastbare Versuche, die den Einsatz unter den besonderen Bedingungen im Winterdienst nachvollziehen sollen, im Rahmen eines europäischen Normungsverfahrens erst geplant sind. ➔



Bitte vorher klar machen: Was sollen die Anschlag- oder Zurrpunkte eigentlich halten? Und in welche Richtung sollen sie halten?



Sachkundigenprüfung

Nach § 10 (1) Betriebsicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber sicherzustellen, „... dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.“

Die Winterdienstgeräte sind also im Zuge der Montage vor Beginn der Einsatzzeit sachkundig zu prüfen! Geprüft werden der Zustand und die Eignung der Ladefläche, der Streumaschine und der Gesamtkonstellation nach erfolgtem Aufbau. Auch die verwendeten Hilfsmittel sind mindestens jährlich sachkundig zu prüfen.



Ablegereife Spanngurtratschen

Unser Ziel

Wir wollen dafür sorgen, dass die individuell benötigten Sicherungseinrichtungen bereits konstruktiv an den Streumaschinen vorgesehen werden. Außerdem sollen detaillierte

Verladeanweisungen und Vorgaben an den benötigten Fahrzeugaufbauten dem Kunden die Einsatzplanung erleichtern. Bei bereits im Einsatz befindlichen Fahrzeugen kommen diese Maßnahmen häufig zu spät. Hierfür sollen

deshalb Lösungen erarbeitet werden, die zeigen, wie die Sicherheit der Ladung nachträglich hergestellt werden kann und welche Hilfsmittel dazu benötigt werden.

Was kann der Unternehmer in jedem Fall tun?

Der vorhandene Fuhrpark sollte zunächst einmal kritisch überprüft werden. Das Wichtigste: Verfügen die Aufbauten über geeignete Zurrpunkte? Falls nicht, so müssen diese nachgerüstet werden. Zu bedenken sind die für die jeweils verwendete Streumaschine erforderlichen Zurrwinkel und Belastungsgrößen. Auch wenn derzeit für den Winterdiensteinsatz weder ein verlässlicher Gleitreibbeiwert noch die maximale Verwendungsdauer vorgegeben werden können, kann man aber davon ausgehen, dass rutschhemmende (RH-)Matten eine deutliche Reibungserhöhung und damit eine bessere Ladungssicherung bewirken.

In der Regel können die Matten aber erst nach Ausrichtung der Streumaschine auf der Ladefläche untergelegt werden. Für diese Maßnahme müssen entsprechende sichere Möglichkeiten vorgesehen werden, weil dabei ein nicht unerhebliches Klemm- oder Quetschrisiko besteht. Trotzdem ist der Einsatz von



geeigneten RH-Matten eine grundsätzlich diskussionswürdige Option, die Reibung und damit die Sicherheit, dass die Ladung am vorgesehenen Platz verbleibt, zu erhöhen.

Thomas Rhiel (069 29972-210)
t.rhiel@ukh.de
Rainer Knittel (069 29972-469)
r.knittel@ukh.de

¹ Rechtliche Grundlagen:

Rechtsgrundlage für die Ladungssicherung ist § 22 der Straßenverkehrsordnung und §§ 22 und 36 der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D29 „Fahrzeuge“. In beiden Vorschriften wird u. a. verlangt, „... dass die Ladung einschließlich der Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen so zu verstauen und zu sichern sind, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

Die Kommune oder der jeweilige Betriebshof sind für den verkehrssicheren Betrieb der Fahrzeuge verantwortlich. Fahrer und Halter sind gleichermaßen in der Pflicht: Der Fahrer darf nur ein verkehrssicheres Fahrzeug bewegen. Der Halter hingegen ist grundsätzlich für die Betriebssicherheit, die Verkehrssicherheit und für die erforderlichen Prüfungen verantwortlich (§ 33 ff GUV-V D29, StVO/StVZO, § 57 GUV-V D29). § 31 StVZO sagt darüber hinaus explizit, dass der Halter kein Fahrzeug in Betrieb nehmen lassen darf, welches nicht vorschriftsmäßig ist oder wenn die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

! SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN

Mein Arbeitgeber hat mir einen Telearbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Bin ich auch zuhause bei der Telearbeit versichert?

Ja, auch Tele- und Heimarbeiter sind versichert, wenn sie von zuhause aus für ihren Betrieb tätig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber einen Telearbeitsplatz mit PC und Telefonanschluss zur Verfügung stellt.

Weitere Infos: Unfallschutz besteht für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der zu verrichtenden Arbeit stehen.

Wurde ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet und ereignet sich dort bei betriebsbezogenen Tätigkeiten ein Unfall (wie Stolpern über ein Druckerkabel), ist dies ein Arbeitsunfall. Das gilt auch für Wege innerhalb eines für die Telearbeit genutzten Raumes. Ebenso sind Unfälle beim Verwahren, Befördern, Instandhalten oder Erneuern des Arbeitsgeräts (Notebook, PC, Telefon oder Arbeitsmittel) versichert.

Der Versicherungsschutz endet mit Verlassen des häuslichen Arbeitsbereichs. Die Wege innerhalb der Wohnung zum oder vom Arbeitsbereich sind nicht versichert (zum Beispiel der Weg vom Frühstückstisch ins Arbeitszimmer). Unterbricht der Telearbeiter seine dienstliche Tätigkeit für private Erledigungen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

Die Wege von der Wohnung zum Betrieb (z.B. bei alternierender Telearbeit) und zurück sind dann versichert, wenn der Arbeitnehmer das Unternehmen aufsuchen muss, um Arbeitsergebnisse abzuliefern oder an Besprechungen teilzunehmen.

Im Auftrag meines Dienstherrn muss ich an einem mehrtägigen Seminar in Norddeutschland teilnehmen. Bin ich auf der Fahrt dorthin und während des Seminars versichert?

Ja, wer im Auftrag seines Unternehmens an Seminaren und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt, ist gesetzlich unfallversichert – unabhängig davon, ob das Seminar im Betrieb oder bei einem externen Bildungsträger stattfindet.

Weitere Infos: Der Unfallschutz erstreckt sich auf die Zeit des Seminars sowie auf die An- und Abreise. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bildungsmaßnahme von der Firma orga-

nisiert oder von einem externen Weiterbildungsinstitut angeboten wird. Ebenso macht es keinen Unterschied, wo das Seminar stattfindet, ob im Betrieb, in einem Bildungsinstitut oder in einem Hotel.

Kein gesetzlicher Unfallschutz über das eigene Unternehmen besteht dann, wenn jemand in eigener Sache, zum Beispiel zur beruflichen Umorientierung, Seminare und Kurse in seiner Freizeit besucht. Dann ist er in der Regel über den jeweiligen Bildungsträger unfallversichert. Selbstständige, die sich weiterbilden, sind nicht versichert und sollten sich daher freiwillig absichern.

Bei mehrtägigen Seminaren, z.B. in einem Hotel mit Übernachtung, sind einige Dinge versichert, die sonst eher in den privaten, nicht versicherten Bereich fallen. So etwa ein nächtlicher Stolperunfall im Hotelzimmer – dass der Versicherte für die Dauer des Seminars nicht zuhause in seiner Privatwohnung übernachten kann, hat letztendlich betriebliche Gründe. Ganz in den privaten und daher nicht versicherten Bereich fallen Mahlzeiten, private Unternehmungen nach der Seminarzeit oder der Besuch von Sauna und Fitnessstudio im Hotel.

Sind Eltern oder andere schulfremde Personen, die in der Schule ehrenamtlich eine Arbeitsgemeinschaft leiten, im Unterricht helfen oder bei Klassenfahrten als „Hilfsaufsichten“ tätig sind, versichert?

Ja, wenn ein konkreter Auftrag des Schulleiters oder einer Lehrkraft vorliegt.

Weitere Infos: Voraussetzung ist, dass ein konkreter Auftrag des Schulleiters oder einer Lehrkraft vorliegt. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Hessen. Versicherungsfälle sind durch das jeweilige Schulamt anzuzeigen.